

Typ

VO

Land

Steiermark

Index

6130/03/01

Titel

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. April 2003 zur Bekämpfung des Feuerbrandes in der Steiermark (Feuerbrandverordnung)

Stammfassung: LGBL. Nr. 33/2003

Novellen: (1) LGBL. Nr. 74/2003

(2) LGBL. Nr. 42/2004

Text

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes, LGBL. Nr. 82/2002, wird verordnet:

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Verordnung dient der Bekämpfung des Feuerbrandes (*Erwinia amylovora*).

§ 2

Wirtspflanzen

Wirtspflanzen des Feuerbrandes sind insbesondere die Pflanzen folgender Gattungen und deren Kreuzungen:

Amelanchier	(Felsenbirne)
Aronia	(Apfelbeere)
Chaenomeles	(Zierquitte)
Crataegus	(Weiß oder Rotdorn)
Cotoneaster	(Zwergmispel)
Cydonia	(Quitte)
Eriobotrya	(Wollmispel)
Malus	(Apfel)
Mespilus	(Mispel)
Photinia	(syn. Stranvaesia) (Glanzmispel)
Pyrus	(Birne)
Pyracantha	(Feuerdorn)
Sorbus	(Eberesche, Speierling, Vogel und Mehlbeere etc.)

(1)

§ 3

Beschränkung der Produktion, Auspflanzung und Verbringung

(1) Die Produktion, die Auspflanzung und das Verbringen der im § 2 genannten Wirtspflanzen ist verboten. (2)

(2) Ausgenommen von diesem Verbot sind die Wirtspflanzen folgender Gattungen und deren Kreuzungen, sofern sie als Obstgehölze ausschließlich der Fruchtnutzung dienen:

Aronia	(Apfelbeere)
Chaenomeles	(Zierquitte)
Cydonia	(Quitte)
Malus	(Apfel)
Mespilus	(Mispel)
Pyrus	(Birne)
Sorbus	(Eberesche, Speierling, Vogel und Mehlbeere etc.).

(2)

(3) *Malus* (Apfel), *Pyrus* (Birne) und *Sorbus* (Eberesche, Speierling, Vogel und Mehlbeere etc.) sind von diesem Verbot auch ausgenommen,

sofern sie der Mischwaldbegründung ab einer Seehöhe von 1000 Meter dienen. (2)

§ 4 Meldepflicht

Der Eigentümer oder die Verfügungsberechtigte Person im Sinne des § 3 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes ist verpflichtet, jeden Verdacht von Feuerbrandbefall der Behörde zu melden.

§ 5 Überwachung

(1) Solange das Land Steiermark dem Schutzgebietsstatus gemäß Richtlinie 2001/32/EG, ABl. Nr. L 127 vom 9. Mai 2001, Seite 38 in der Fassung der Richtlinie 2002/29/EG vom 19. März 2002, ABl. Nr. L 077 vom 20. März 2002, Seite 26 unterliegt, hat die Behörde zur Feststellung des Auftretens des Feuerbrandes unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten, der Biologie des Feuerbrandes und der angebauten landwirtschaftlichen Kulturen während der Vegetation systematische Untersuchungen (Monitoring) durchzuführen.

(2) Wenn das Land Steiermark dem Schutzgebietsstatus nicht unterliegt, hat die Behörde stichprobenartige Untersuchungen durchzuführen.

§ 6 Untersuchung

(1) Wenn der Behörde der Befall von Wirtspflanzen beziehungsweise der Verdacht eines solchen Befalls bekannt wird, so hat sie diese Pflanzen, erforderlichenfalls unter Einbeziehung von Labortests, zu untersuchen.

(2) Bis zur Abklärung des Verdachtes gemäß Abs. 1 sind die betroffenen Pflanzen oder Pflanzenteile am Standort zu belassen.

§ 7 (2) Abgrenzung und Aufhebung der Befallszone

(1) Wird Feuerbrand festgestellt, hat die Behörde jene Katastralgemeinden als Befallszonen festzulegen, die in einem Umkreis von 5 km des festgestellten Befalls liegen.

(2) Die Behörde hat die Befallszone mit Jahresende aufzuheben, wenn nach der letzten Feststellung des Feuerbrandes über drei Vegetationsperioden kein Befall mehr festgestellt wurde.

(3) Die betroffenen Gemeinden, die Landeskammer für Land und Forstwirtschaft und der Landesverband für Bienenzucht sind von der Behörde über die Abgrenzung und die Aufhebung der Befallszone zu informieren."

§ 8 Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Befallene Pflanzen oder Pflanzenteile sind gemäß den Anweisungen der Behörde zu entfernen und schadlos zu vernichten.

(2) Besteht der berechtigte Verdacht, dass Wirtspflanzen, die in unmittelbarer Nähe zu befallenen Pflanzen stehen, ebenfalls befallen sind, sind auch diese zu entfernen und schadlos zu vernichten.

(3) Die Behörde hat im Anschluss an die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen Untersuchungen durchzuführen, um festzustellen, ob die Maßnahmen wirkungsvoll waren.

§ 9 Hygienemaßnahmen

Bei jedem Umgang mit befallenen oder befallsverdächtigen Pflanzen oder Pflanzenteilen und insbesondere bei der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen sind geeignete Hygienemaßnahmen (z. B. die Desinfektion von Händen, Werkzeugen, Kleidungsstücken und Schnittstellen am Baum) anzuwenden.

§ 10 Objektschutz

(1) Zum Schutz von Erwerbssobstanlagen (Kernobst) und von Baumschulen, die Wirtspflanzen erzeugen, kann die Behörde anordnen, dass wild wachsende Wirtspflanzen in einer zumindest 100 m breiten Zone rund um die Anlagen oder Baumschulen vorsorglich zu entfernen sind.

(2) Wenn das Land Steiermark dem Schutzgebietsstatus gemäß der Richtlinie 2001/32/EG, ABl. Nr. L 127 vom 9. Mai 2001, Seite 38 41, in der Fassung der Richtlinie 2002/29/EG der Kommission vom 19. März 2002, ABl. Nr. L 077 vom 20. März 2002, Seite 26 bis 28, nicht unterliegt, hat die Behörde die Maßnahme gemäß Abs. 1 gegenüber Baumschulen jedenfalls anzuordnen.

§ 11 Maßnahmen betreffend Bienen

(1) Aus Befallszonen sowie innerhalb von Befallszonen dürfen Bienenvölker im Zeitraum vom 15. März bis zum 15. Juli des Jahres nicht verbracht werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht

1. für Bienenvölker, die von Gebieten oder in Gebiete oberhalb einer Seehöhe von 1400 m verbracht werden;
2. für Bienenvölker, die zuvor 48 Stunden in Quarantäne (abgeschlossener Kühlraum, Keller oder Dunkelraum) gehalten wurden;
3. für Bienenköniginnen, wenn beim Empfänger die Begleitbienen abgetötet werden.

(3) In dem im Abs. 1 genannten Zeitraum sind

1. das Verbringen von Bienenvölkern in Befallszonen,
2. die weitere Verbringung,
3. das Zurückverbringen in die Gemeinde des Heimatbienenstandes spätestens 8 Tage vor der Verbringung der Behörde zu melden.

Die Meldung hat

1. den derzeitigen Standort der Bienenvölker,
2. den Ort, an den die Bienenvölker verbracht werden sollen,
3. gegebenenfalls den Ort der Quarantänemaßnahmen gemäß Abs. 2 zu umfassen.

(4) Die Behörde kann, soweit es zur Bekämpfung des Feuerbrandes erforderlich ist, anordnen, dass Bienen in einer Befallszone nicht gehalten werden dürfen.

§ 12 Gemeinschaftsrecht

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2001/32/EG hinsichtlich bestimmter pflanzengesundheitlich besonders gefährdeter Schutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 127 vom 9. Mai 2001, Seite 38 in der Fassung der Richtlinie 2002/29/EG vom 19. März 2002, ABl. Nr. L 077, Seite 26 umgesetzt.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 10. Mai 2003, in Kraft.

(2) § 3 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(3) Die Änderung des § 2 und des § 3 Abs. 1 durch die Novelle LGBL.

Nr. 74/2003 tritt mit 4. Oktober 2003 in Kraft. (1)
(4) Die Änderung des § 3 Abs. 1 durch die Novelle LGBL. Nr. 42/2004 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft. (2)
(5) Die Änderung der §§ 3 Abs. 2 und 3 und 7 durch die Novelle LGBL. Nr. 42/2004 tritt mit 28. August 2004 in Kraft. (2)

§ 14
Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 21. Juni 1999 zur Bekämpfung des Feuerbrandes in der Steiermark, LGBL. Nr. 71/1999, außer Kraft.

Dokumentnummer
LRST/6130/301